

in Bekräftigung seiner Verpflichtung, die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen hochzuhalten, einschließlich seiner Verpflichtung zur Achtung der Grundsätze der politischen Unabhängigkeit, der souveränen Gleichheit und der territorialen Unversehrtheit aller Staaten bei der Durchführung aller friedenssichernden Maßnahmen, sowie der Notwendigkeit, dass die Staaten ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen nachkomme

wesentlichen Beitrag zur Festigung des Friedens und zur Beendigung der Straflosigkeit zu leisten,

unter Begrüßung der Bemühungen des Generalsekretärs, durch seine Initiative „Action for Peacekeeping“ (Aktion für Friedenssicherung) alle Partner und Interessenträger für eine wirksamere Friedenssicherung durch die Vereinten Nationen zu mobilisieren, und *unter Begrüßung* der politischen Verpflichtungen, die Wirksamkeit der Friedenssicherungseinsätze auch weiterhin zu steigern, unter anderem durch gemeinsame Plattformen,

erneut erklärend, wie wichtig die Verbesserung der Polizei-, Justiz-

dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen, dafür eintreten müssen, dass diejenigen, die Verbrechen begangen haben, zur Rechenschaft gezogen werden, und *legt* den Gaststaaten *nahe*, im Kampf gegen die Straflosigkeit ihre Gerichtsbarkeit auszuüben, namentlich durch die Stärkung ihrer Polizei-, Justiz- und Strafvollzugsinstitutionen;

11. *nimmt zur Kenntnis*, dass die von verschiedenen Institutionen der Vereinten Nationen über die Globale Koordinierungsstelle geleistete gemeinsame Planung und Hilfe in den Bgvnd 8d [(w)5..1 (s)2.5 ((u)5 (02 Tcnd)-2.8z0.002 03Tc 2.02 Tw [(S)0.8 (t)-5.1 (t)-5.1 (-12 (a)J)-5.1 (iu)-2.5 ()